**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Niedernhausen
Bebauungsplan Nr. 24/2017 „Gewerbegebiet an der L 3026“ 2. Änderung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.07.2024 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

**Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan nebst Begründung wird im Rathaus der Gemeinde Niedernhausen, Fachdienst III/1, Gemeindeentwicklung, Umwelt, Wilrijkplatz, 65527 Niedernhausen, während der allgemeinen Dienststunden (derzeit montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde Niedernhausen unter [https://www.niedernhausen.de/bauen-planen-wohnen/bebauungsplaene-bauleitplanverfahren](https://www.niedernhausen.de/bauen-planen-wohnen/bebauungsplaene-bauleitplanverfahren/) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägevorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Niedernhausen, den 02.09.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen

Dr. Norbert Beltz

Erster Beigeordneter

**Darstellung des Planbereiches:**

